

Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

II. Band

Ausgegeben am 20. Juni 1974

Nr. 3/1974

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zum Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 Vom 22. Mai 1974

Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 Vom 22. Januar 1974

III. Bekanntmachungen

Jahresabschluß 1973 der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH.

Aufhebung der Satzung betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für Nichtseßhafte

Satzung betreffend gemeinsame Durchführung der Jugendarbeit der Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, St. Johannes und St. Michael vom 30. Mai 1974

Satzung der Innenstadt-Kirchengemeinden St. Aegidien, Dom, St. Jakobi und St. Marien zur gemeinsamen Durchführung der Jugendarbeit vom 5. Dezember 1973

Bekanntgabe der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof vom 20. Februar 1974

Bekanntmachung des Beschlusses betreffend die Besoldung der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 3. April 1974

Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Bekanntgabe von geänderten Zulassungsterminen zur 1. theologischen Prüfung betreffend Ordnung für theologische Prüfungen

Neueinteilung der Pfarrbezirke der St. Philippus-Kirchengemeinde

IV. Kirchliche Organe

Heimvorstand Bahrenhof Theologischer Ausschuß

Ausschuß für Offentlichkeitsarbeit

Beirat für Erziehungsarbeit

Spruchausschuß der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gemäß § 19 des Amtszuchtgesetzes der VELKD

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zum Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970

Vom 22. Mai 1974

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 94 Absätze 1 und 2 der Kirchenverfassung als verfassungsänderndes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

am 22. Januar 1974 abgeschlossenen Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 (Anlage zu diesem Gesetz) wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung gez. Stoll Senior

> Der Präses der Synode gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 13. Februar 1974 in erster Lesung und am 9. Mai 1974 in zweiter Lesung, sowie von der Kirchenleitung am 6. Februar 1974 in erster Lesung und am 22. Mai 1974 in zweiter Lesung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossene Kirchengesetz wird hierdurch verkündet.

Lübeck, den 20. Juni 1974

Die Kirchenleitung gez. Göldner Oberkirchenrat

Anlage

Ergänzungsvertrag zum Vertrag über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin, (Landeskirche Eutin) — vertreten durch die Kirchenleitung —,

> Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate (Landeskirche Hamburg)

— vertreten durch den Kirchenrat —,

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers (Landeskirche Hannover)
— vertreten durch den Landesbischof —,

Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck (Landeskirche Lübeck)
— vertreten durch die Kirchenleitung —

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins (Landeskirche Schleswig-Holstein) – vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung und den Präsidenten des Landeskirchenamts —

schließen in Ergänzung des Vertrages über die Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche vom 21. Mai 1970 folgenden Vertrag:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages werden die Worte "einer Woche, höchstens jedoch von" gestrichen.

8.2

- (1) In § 16 des Vertrages wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - (2) Will eine Synode, ein kirchenleitendes Organ oder eine Verwaltungsbehörde der Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein von einem mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß des Rates nach Absatz 1 abweichen, und haben nochmalige Verhandlungen mit dem Rat der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche zu keinem

Ergebnis geführt, so bedarf es zur Abweichung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden in der bisherigen Reihenfolge Absätze 3 bis 5.

§ 3

Nach § 16 des Vertrages wird ein neuer § 16 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 16 a

- (1) Der Rat hat die Aufgabe, die zur Errichtung eines bei Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche arbeitsfähigen Kirchenamtes erforderlichen sachlichen Vorbereitungen und personellen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Rat kann unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der künftigen Organe der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche in Erfüllung dieser Aufgabe den Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes berufen.
- (3) Der Rat kann im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter, insbesondere Dezernenten für das Nordelbische Kirchenamt berufen.
- (4) Die Amtszeit der nach Abs. 2 und 3 berufenen Personen endet fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche.
- (5) Alle bei den Berufungen nach Abs. 2 und 3 auftretenden dienstrechtlichen Fragen regelt der Rat durch Beschluß.

§ 4

Für die Bestätigung dieses Vertrages durch Kirchengesetze der vertragschließenden Landeskirchen und das Inkrafttreten gilt § 21 des Vertrages vom 21. Mai 1970 entsprechend.

Lübeck, den 22. Januar 1974

 $\begin{array}{ccc} & Evangelisch-Lutherische & Landeskirche & Eutin \\ gez. & Kieckbusch & gez. & Muus \\ Bischof & Oberkirchenrat \end{array}$

Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate gez. D. Wölber Präsident des Kirchenrates

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers gez. Dr. Wiese In Vertretung des Landesbischofs

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck gez. Stoll gez. Göldner Senior Oberkirchenrat

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins Kirchenleitung

gez. Dr. Hübner Bischof als Vorsitzender der Kirchenleitung gez. Dr. Grauheding Präsident des

Landeskirchenamtes als Mitglied der Kirchenleitung

III. Bekanntmachungen

Jahresabschluß 1973 der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGMBH

Aufgrund der §§ 33 und 139 des Genossenschaftsgesetzes und des § 40 der Satzung der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg eGmbH wird nachstehend der Jahresabschluß per 31. Dezember 1973 veröffentlicht.

Lübeck, den 15. Mai 1974

Die Kirchenkanzlei der Ev.-luth. Kirche in Lübeck gez. Göldner Oberkirchenrat

EVANGELISCHE DARLEHNSGENOSSENSCHAFT FUR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG EG

Jahresbilanz zum 31. Dezember 1973

Aktivseite	DM .	Passivseite	DM
 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank Postscheckguthaben Forderungen an Kreditinstitute Anleihen und Schuldverschreibungen 	11 947 263,36 420 707,88 83 679 180,58 76 155 583,33	 Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern a) täglich fällig 48 618 439,32 b) mit vereinb. Laufz. 137 163 999,68 c) Spareinlagen 31 065 387,08 	216 847 826,08
5. Forderungen an Kunden	49 462 543,26	2. Durchlaufende Kredite	2 227 074,74
6. Durchlaufende Kredite	2 227 074,74	3. Rückstellungen	288 864,—
7. Beteiligungen	308 000,—	4. Wertberichtigungen	425 855,
8. Grundstücke und Gebäude	113 301,73	5. Sonstige Verbindlichkeiten	21 569,34
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	44 243,—	6. Geschäftsguthaben	2 486 400,
10. Sonstige Vermögensgegenstände	44 545,20	7. Offene Rücklagen	1 485 620,24
11. Rechnungsabgrenzungsposten	226,08	8. Reingewinn	619 459,76
Summe der Aktiven	224 402 669,16	Summe der Passiven	224 402 669,16

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973

Au	iwendungen	DM	Erträge	DM
1. 2.	Zinsen	12 975 105,58 4 119,43	 Zinsen und zinsähnl. Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften 	10 349 362,92
3.	Abschreibungen u. Wertberichtig. auf Forderg. u. Wertpapiere sowie Zu- führung zu Rückstellg. im Kreditge-	050 070 57	Laufende Erträge aus a) festverzinsl, Wertpapieren b) Beteiligungen	5 020 756,42 8 816,67
4.	schäft Gehälter u. Löhne sowie Aufwendg. für Altersversorgung u. Unter- stützung	258 376,57 332 892,93	3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften4. Andere Erträge einschl. der Erträge	13 252,48
5. 6	Soziale Abgaben	34 472,03 308 607,47	aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	27 369,47
7.	Abschreibg. u. Wertberichtg. auf Grundstücke u. Gebäude sowie auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	62 641,15		
8.	Steuern	473 864,04		•
9.		19,—		
10.	Jahresüberschuß	969 459,76		
Sur	nme der Aufwendungen	15 419 557,96	Summe der Erträge	15 419 557,96

Angaben nach § 33 Abs. 3, § 139 Genossenschaftsgesetz

1.	Mitglieder- bewegung	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäfts- anteile	Haftsumme DM		DM
·			antene		2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um 6	00 900,—
	Anfang 1973	388	6 282	1 884 600,—	3. Die Haftsummen haben sich im Ge-	00,000,
	Zugang 1973	50	2 116	634 800,		33 900,
	Abgang 1973	· 1	3	900,—	4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils	300,—
	Ende 1973	437	8 395	2 518 500,	5. Höhe der Haftsumme	300,—

Aufhebung der Satzung betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für Nichtseßhafte

Die Satzung betreffend Errichtung einer Beratungsstelle für Nichtseßhafte vom 1. Juli 1972 (KABI. 4/1972, S. 83/84) wurde durch Beschluß der Kirchenleitung am Dezember 1973 aufgehoben. Die Trägerschaft für die Nichtseßhaftenarbeit wurde zur gleichen Zeit vom Diakonischen Werk übernommen.

Lübeck, den 31. Mai 1974

Die Kirchenleitung In Vertretung gez. Fuchs Oberkirchenrat

Satzung

betreffend gemeinsame Durchführung der Jugendarbeit der Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, St. Johannes und St. Michael

Die Dreifaltigkeitsgemeinde, die St.-Johannes-Gemeinde und die St.-Michaels-Gemeinde haben durch ihre Kirchenvorstände gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Kirchenverfassung zur besseren Durchführung ihrer Jugendarbeit folgende Satzung beschlossen:

1. Der Jugenddiakon

- 1.1. Der durch die Kirchenleitung beim Jugendpfarramt angestellte Jugenddiakon arbeitet im Bereich der o. a. Gemeinden.
- 1.2. Der Jugenddiakon untersteht der Dienstaufsicht des Jugendpastors.
- 1.3. Die Aufgaben des Jugenddiakons sind in einer vom Jugendpastor zu erlassenden Dienstanweisung fest-zulegen, die mit den Kirchenvorständen abzustim-
- 1.4. Anstellung und Kündigung des Jugenddiakons müssen im Ausschuß für Jugendfragen mit Zweidrittel-mehrheit beschlossen werden. Die Zustimmung der Kirchenvorstände ist erforderlich.
- 1.5. Der Jugenddiakon muß auf Antrag von den Kirchenvorständen gehört werden. Er hat das Recht zur Teilnahme an den Mitarbeiterbesprechungen der Ge-
- 1.6. Die Gemeinden bemühen sich um eine geeignete Wohnung. Im Fall des Jugenddiakons Klaus Eiben stellt die St.-Johannes-Gemeinde eine Wohnung zur Verfügung.

2. Der Ausschuß für Jugendfragen

- 2.1. Zur Planung und Beratung der gemeinsamen Jugendarbeit und zur Unterstützung des Jugenddiakons wird ein Ausschuß für Jugendfragen gebildet. Dem Ausschuß gehören an: der Jugendpastor, der Jugenddiakon, je zwei Vertreter jedes Kirchenvorstandes, von denen einer ein Laienmitglied des Kirchenvorstandes sein sollte. Der Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.
- 2.2. Der Ausschuß hat das Recht, weitere an der Jugendarbeit interessierte Gemeindeglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder andere Mitarbeiter gelegentlich oder für dauernd zu seinen Beratungen hinzuzuziehen. Der Ausschuß ist verpflichtet, Anregungen oder Be-

schlußvorschläge von Jugendgruppen, vor allem aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Kirchenvorstände zu hören und zu beraten.

2.3. Der Ausschuß ist den Kirchenvorständen der drei Gemeinden verantwortlich. Für die Geschäftsführung des Ausschusses gelten sinngemäß die Artikel 31, 33 Abs. 1, 36 und 38 der Kirchenverfassung.

3. Der Haushalt für die Jugendarbeit

3.1. Die Finanzierung der gemeinsamen Jugendarbeit erfolgt durch einen Sonderhaushalt, den der Ausschuß für Jugendfragen im Rahmen der zur Verfügung ste-henden Mittel aufstellt, beschließt und verwaltet.

- Überschüsse sind einer zweckgebundenen Rücklage "Gemeinsame Jugendarbeit" zuzuführen
- 3.2. Die Gemeinden stellen fünfzig Prozent der laufenden Kosten der gemeinsamen Jugendarbeit aus eigenen Haushaltsmitteln für den Sonderhaushalt dieser Jugendarbeit zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel für die gemeinsame Jugendarbeit werden von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der bei der Landeskirche zu beantragenden allgemeinen Haushaltszuschüsse unter Vorlage des Haushaltsplanes für Jugendarbeit eingeworben.
- 3.3. Die Kassenführung obliegt einer Gemeinde, über die sich die Kirchenvorstände verständigen. Die Jahresrechnung ist den Kirchenvorständen vorzulegen. Sie wird von den Kassenprüfern der Gemeinden in jährlichem Wechsel geprüft.

 Artikel 99 der Kirchenverfassung findet im übrigen

Anwendung.

3.4. Aus dem Sonderhaushalt beschaffte Inventargegenstände sowie das sonstige Vermögen sind gemeinsames Eigentum der Gemeinden. Das Inventarverzeichnis führt der Jugenddiakon.

Schlußbestimmungen

- 4.1. Diese Satzung kann nur gekündigt werden, wenn die Stelle des Jugenddiakons unbesetzt ist. Das Vermögen (Ziffer 3.4.) fällt den Gemeinden zu gleichen Teilen zu. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Vermögensauseinandersetzung entscheidet die Kirchenleitung.
- 4.2. Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde gez. Rinsche

Der Kirchenvorstand der St.-Johannes-Gemeinde gez. Paucke

Der Kirchenvorstand der St.-Michaels-Gemeinde gez. Lange

Kirchenaufsichtlich genehmigt. Lübeck, den 30. Mai 1974

Die Kirchenleitung In Vertretung gez. Fuchs Oberkirchenrat

Satzung

der Innenstadt-Kirchengemeinden St. Aegidien, Dom, St. Jakobi und St. Marien zur gemeinsamen Durchführung der Jugendarbeit

Die Gemeinden St. Aegidien, Dom, St. Jakobi und St. Marien haben durch ihre Kirchenvorstände gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung zur Durchführung der Jugendarbeit im Bereich der Innenstadtgemeinden folgende Satzung beschlossen:

δ 1

- (1) Die Kirchengemeinden führen ihre gesamte Jugendarbeit im Bereich der Innenstadt gemeinsam durch. Sie stellen hierfür die im Stellenplan aufgeführten haupt-amtlichen Mitarbeiter, nämlich
 - die St.-Marien-Gemeinde
- 1 Gemeindehelferin
- die Dom-Gemeinde
- 1 Gemeindehelferin
- die St.-Jakobi-Gemeinde
- (1 Diakon. Z. anders besetzt)
- die St.-Aegidien-Gemeinde
- 1 Gemeindehelferin
- 1 Diakon

als gemeinsame Mitarbeiter der Kirchengemeinden zur Verfügung.

(2) Zur Jugendarbeit gehört auch die Arbeit mit Kindergruppen einschließlich der Konfirmanden.

- (1) Die Durchführung der Jugendarbeit wird von einem Arbeitsausschuß verantwortet.
 - (2) Der Arbeitsausschuß besteht aus
- a) je 1 Kirchenvorsteher und 1 Pastor einer jeden Gemeinde, die vom Kirchenvorstand entsandt werden;
- b) den hauptamtlichen Mitarbeitern für die Jugendarbeit;
- c) 3 ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendarbeit, die aus der Mitte aller ehrenamtlichen Mitarbeiter gewählt werden:
- d) dem Sekretär des CVJM Lübeck und einem Vorstandsmitglied;
- e) einem vom Jugendpfarramt zu entsendenden Vertreter.
- (3) Der Arbeitsausschuß wählt aus den unter a) genannten Mitgliedern den Vorsitzenden, den Kassenführer und den Schriftführer. Sie bilden den Vorstand.
- (4) Artikel 22 der Kirchenverfassung findet auf den Arbeitsausschuß und den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 3

- (1) Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Kirchenvorstände sind nur im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß möglich. Der Arbeitsausschuß entscheidet über alle mit der Jugendarbeit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die von den hauptamtlichen Mitarbeitern wahrzunehmenden Aufgaben. Aufträge der Kirchenvorstände an die hauptamtlichen Mitarbeiter sind mit dem Arbeitsausschuß abzusprechen.
- (2) Die Kirchenvorstände delegieren die Dienstaufsicht an den Vorstand des Arbeitsausschusses. Der Arbeitsausschuß erstellt die Dienstanweisungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen. Kritik von seiten der Kirchengemeinden an der Arbeit der Mitarbeiter ist an den Vorstand des Arbeitsausschusses zu richten.
- (3) Die Artikel 36—39 der Kirchenverfassung finden entsprechende Anwendung. Der Arbeitsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Der Arbeitsausschuß berichtet den Kirchenvorständen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über seine Arbeit und nimmt von ihnen Anregungen entgegen.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die laufenden Kosten der Jugendarbeit stellen die Kirchenvorstände 25% des von der Landeskirche bewilligten Betrages "Seelengroschen" (DM 2,—) dem Arbeitsausschuß zur Verfügung. Der Ausschuß legt einen Haushaltsplan und die Jahresrechnung den Kirchenvorständen vor. Die Jahresrechnung wird von der Kirchenkanzlei geprüft.

Die Kirchengemeinden stellen den Mitarbeitern Räume für ihre Arbeit zur Verfügung. Das gleiche gilt für Inventar, das für die Jugendarbeit erforderlich ist. Die Gemeindekarteien werden den Mitarbeitern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

§ 6

Die Satzung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.

§ 7

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Die Mitwirkung des Sekretärs und eines Vorstandsmitgliedes des CVJM im Arbeitsausschuß ist

abhängig von der Zustimmung des CVJM zu dieser Satzung. Wird die Zustimmung vom CVJM versagt oder zurückgenommen, dann entfällt die Tätigkeit nach § 2, 2d.

für die St.-Aegidien-Kirchengemeinde: Lübeck, den 23. 10. 1973 gez. Paulsen

für die Dom-Kirchengemeinde:

Lübeck, den 2. 10. 1973

gez. Groß gez. Grusnick

für die St.-Jakobi-Kirchengemeinde:

Lübeck, den 9. 10. 1973

gez. Wölfel

für die St.-Marien-Kirchengemeinde:

Lübeck, den 19. 10. 1973

gez. Seemann

Kirchenaufsichtlich genehmigt: Lübeck, den 5. Dezember 1973

Die Kirchenleitung gez. Tappe Pastor

Bekanntgabe

der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof

Das Müttergenesungsheim Bahrenhof ist ein von allen Trägerorganisationen der Müttergenesung auf Bundesebene, insbesondere von der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e. V. und vom Müttergenesungswerk, anerkanntes Müttergenesungsheim.

Daraus ergeben sich für die im übrigen eigenverantwortliche Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof durch den Heimträger zusätzliche Verpflichtungen gegenüber der EAG für Müttergenesung e. V. und dem Müttergenesungswerk.

Diese Verpflichtung besteht in der ständigen Bemühung des Heimträgers, die soziale Arbeit im Müttergenesungswerk Bahrenhof auszurichten an den Richtlinien der EAG für Müttergenesung e. V., die ihrerseits in Koordination mit den Richtlinien des Müttergenesungswerkes stehen.

Für die Leitung und Verwaltung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 20. Februar 1974 eine Ordnung beschlossen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Lübeck, den 17. April 1974

Die Kirchenleitung gez. Göldner Oberkirchenrat

Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof

Vom 20. Februar 1974

§ 1

Die Verantwortung für die Leitung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof wird unter der Aufsicht der Kirchenleitung einem Heimvorstand übertragen.

§ 2

- Der Heimvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erörterung aller das Heim betreffenden Fragen und die Aufstellung von Grundsätzen über die Nutzung des Heimes;
 - b) die Beratung, Genehmigung und Anderung des Belegungsplans;
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich Bemessung der Tagessätze und des Stellenplans;
 - d) die Vorprüfung der Jahresrechnung;
 - e) Vorschläge an die Kirchenleitung für bauliche Maßnahmen;
 - f) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans sowie den Erlaß von Dienstanweisungen und Regelungen über die Zuständigkeiten für den Heimbetrieb.

2. Beschlüsse für Angelegenheiten nach Absatz 1 Buchstaben c) und f) bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

- 1. Dem Heimvorstand gehören an
 - a) die Inhaberin der Pfarrstelle für Landeskirchliche Frauenarbeit und der geschäftsführende Pastor des Diakonischen Werkes

als geborene Mitglieder;

- b) 1 Gemeindepastor; 1 Mitglied der Synode; bis zu 3 weitere Mitglieder.
- 2. Die unter Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit kann der Heimvorstand Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen. Bis zur Berufung der neuen Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Wiederberufung ist zulässig.
- 3. Den Vorsitzenden des Heimvorstandes und sein Stellvertreter beruft die Kirchenleitung. Sie vertreten sich gegenseitig.

§ 4

- Die Kirchenleitung ist unter Übersendung der Tages-ordnung zu jeder Sitzung des Heimvorstandes einzuladen. Ihr Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen ist.
- 3. Der Heimvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

§ 5

Der Vorsitzende des Heimvorstandes führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter. Er kann sie ganz oder teilweise der Heimleiterin übertragen.

Die Heimleiterin ist unter der Aufsicht des Heimvorstandes für die Verwaltung des Heimes verantwortlich. Sie führt die Geschäfte des Heimvorstandes, wacht über die Einhaltung der Hausordnung und übt das Hausrecht aus. Der Heimvorstand erläßt für sie eine Dienstanweisung, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung bedarf.

§ 7

Diese Ordnung tritt mit der Berufung des Heimvorstandes in Kraft.

Lübeck, den 17. April 1974

Die Kirchenleitung gez. Göldner Oberkirchenrat

Bekanntmachung

des Beschlusses betreffend die Besoldung der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Nachstehend wird der Beschluß betreffend die Besoldung der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, wie ihn die Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 3. April 1974 beschlossen hat und dem die Synode auf ihrer Tagung am 9. Mai 1974 zugestimmt hat, hiermit bekanntgegeben.

Lübeck, den 15. Mai 1974

Die Kirchenleitung gez. Göldner Oberkirchenrat

Beschluß

betreffend die Besoldung der Pastoren in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 3. April 1974

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung der Synode gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 4. 2. 1959 (KABl. 2/1959, S. 20) beschlossen:

- 1. Das Grundgehalt der Pastoren bemißt sich
 - a) von der 1. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 13,
 - b) von der 8. Dienstaltersstufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Grundgehalt nach Buchstabe b) erhöht sich bei Erreichen der 12., 13. und 14. Dienstaltersstufe zusätz-lich um je eine weitere Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14.

 Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird Ziffer I des Beschlusses betreffend die Besoldungsregelung für Pastoren, Kirchenbeamte und Mitglieder der Kirchenkanzlei vom 23. 6. 1969 aufgehoben.

Die Kirchenleitung gez. Göldner Oberkirchenrat

Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

I.

Die Vergütungssätze der nebenberuflichen Kirchenmusiker, die in Ziffer I der Verwaltungsanordnung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker im Bereich der Ev-luth. Kirche in Lübeck vom 5. 5. 71 (KABI. 2/71, Seite 49) festgelegt wurden, sind mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt neu festgesetzt worden:

A.	Oı	(in DM)				
	1.	bei vierzehntägigem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	137,00			
	2.	bei wöchentlichem Gottesdienst (sonn- und feiertags)	208,50			
	3,	bei wöchentlichem Gottesdienst mit anschließendem Kindergottesdienst (sonn- und feiertags)	273,00			
	4.	bei zwei zeitlich getrennten Gottesdiensten wöchentlich (sonn- und feiertags)				
	5.	bei drei und mehr Gottesdiensten wöchentlich (zeitlich anschließend oder getrennt), davon zwei oder drei sonn- und feiertags und/oder einer als Werktags- oder Abendgottesdienst	411,50			
в.	B. Kantorendienst					
	1.	Für die Leitung eines Chores	137,00			
	2.	Für die Leitung von zwei Chören	223,50			
	3.	Für die Leitung von drei und mehr Chören	329,50			
c.	Ei	nzeldienste				
		r den Dienst bei Amtshandlungen (Taufe, auung, Beerdigung), die nicht im Anschluß an einen Gottesdienst stattfinden	26,50			

Neueinteilung der Pfarrbezirke der St.-Philippus-Kirchengemeinde

Die Vergütungssätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen, die gemäß Ziffer III des Beschlusses der Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 2. 9. 1970, betreffend Allgemeine Gebührenordnung (KABI. 6/1970, S. 41) festgelegt wurden, sind mit Wirkung vom 1. 1. 1974 wie folgt neu festgesetzt worden:

A.	Organistendienst	(in	DM)
1.	Gottesdienst	28,50	(21,00)
2.	Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	35,50	(27,00)
3.	Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	42,50	(32,00)
4.	Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	49,50	(37,50)
5.	Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)		(16,00)
6.	Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je	11,00	(8,50)
Ka	ntorendienst		
1.	Chorprobe mit Kindern	24,50	(19,50)
2.	Chorprobe mit Erwachsenen	32,50	(24,50)
3.	Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen		

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung.

Allgemeines

Die vorstehend empfohlenen Vergütungssätze sind für die Kirchengemeinden, Verbände usw. nicht als solche rechtsverbindlich. Eine Verbindlichkeit besteht jedoch, wenn arbeitsvertraglich, gewohnheitsrechtlich oder durch Einzelvereinbarung die Anwendung der jeweiligen landeskirchlichen Vergütungssätze vereinbart worden ist oder wird.

Lübeck, den 26. April 1974

B.

Die Kirchenleitung gez. Göldner Oberkirchenrat

Bekanntgabe

von geänderten Zulassungsterminen zur 1. theologischen Prüfung

betreffend Ordnung für theologische Prüfungen

Laut § 1 (1) der Ordnung für theologische Prüfungen vom 17. Mai 1967 in der Fassung vom 3. Dezember 1969 und in der Fassung vom 13. Dezember 1972 (KABI. 1/73, S. 89 ff) gilt in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübech für die 1. theologische Prüfung die Ordnung der theologischen Prüfungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Die Verordnung zur Anderung dieser Ordnung vom 15. Februar 1974 (KGVBl. Schlesw.-Holst. v. 1. 3. 1974, S. 41) legt fest, daß die Gesuche um Zulassung zur 1. theologischen Prüfung jeweils zum 1. Januar oder zum 1. Juli eines jeden Jahres beim theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt einzureichen sind.

Dieses wird bekanntgegeben.

Lübeck, den 27. März 1974

Die Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck gez. Stoll Senior Beschlossen vom Kirchenvorstand am 8. Februar 1974 und kirchenaufsichtlich genehmigt am 8. März 1974 gemäß Artikel 10 Abs. 2 und Artikel 40 Abs. 1 der Kirchenverfassung in Verbindung mit Ziffer 10 der Delegationsanordnung (KABI. 1968, S. 246):

Pfarrbezirk I

(Sitz: Am Pohl 13)

Pastor Waack

Amethystweg Am Ahrenfeld

Am Pohl

Am Rund

Apfelweg

Aquamarinweg

Aurikel-, Birnen- und Blütenweg

Brandenbaumer Landstr. 1-77 / 2-82

Burgkoppel

Dahliensteg

Diamantweg

Dreifelderweg

Edelsteinstr. 1—5 f, 2—46

Fridtjof-Nansen-Str.

Hegelweg

Heiweg

Herbartweg

Hohewarter Weg und Hohewarte

Kantstr.

Kaufhof

Kirschenweg und Krokusweg

Leibnizweg

Marlistr. 114 — Ende

Nietzscheweg

Pensebusch und Pflaumenweg

Philosophenweg

Primelpfad, Resedakante, Rosenweg

Rübenkoppel

Sandkrugskoppel

Schellingweg

Schopenhauerstr.

Smaragdweg

Soldatenweg

Teichweg

Türkisweg

Wakenitzweg

Pfarrbezirk II

(Sitz: Am Pohl 15)

Pastor Diebenkorn

Achatweg

Albert-Schweitzer-Str.

Edelsteinstr. 7 — Ende und 48 — Ende

Folke-Bernadotte-Str.

Granatweg

Knud-Rasmussen-Str.

Marliring 68 bis Ende

Rubinweg

Saphirweg

Schlutuper Str.

Topasweg

IV. Kirchliche Organe

Heimvorstand Müttergenesungsheim Bahrenhof

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 3. April 1974 nach § 3 der Ordnung für die Leitung und Verwaltung des Müttergenesungsheimes Bahrenhof vom 20. Februar 1974 (KABI. 3/1974, S. 165) die Mitglieder des Heimvorstandes und seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter berufen.

Es gehören dem Heimvorstand an:

a) kraft Amtes
 Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff
 Direktor Pastor Karl-Otto Paulsen

b) durch Berufung

Pastor Ulrich Paucke als Gemeindepastor

Frau Else Witzel als Mitglied der Synode

Frau Annaliese Stöckmann

Frau Dr. Hella Ostermeyer Kirchenamtmann Heinz-Jochen Rose

Zur Vorsitzenden wurde Pastorin Dr. Haseloff berufen, als deren Stellvertreter Pastor Ulrich Paucke.

Theologischer Ausschuß

Die VIII. Synode hat am 9.5. 1974 als Nachfolger für den ausgeschiedenen Gerichtsassessor Helmut Nörenberg Herrn Ing. Klaus Schrammen zum Mitglied in den Theologischen Ausschuß gewählt.

Ausschuß für Offentlichkeitsarbeit

Die VIII. Synode hat am 9. 5. 1974 als Nachfolger für den ausgeschiedenen Realschullehrer Willi Heuer Herrn Rektor Horst Zengel zum Mitglied in den Ausschuß für Offentlichkeitsarbeit gewählt.

Beirat für Erziehungsarbeit

Für das ausgeschiedene Mitglied Helga Zunk wurde von der Kirchenleitung am 5. Juni 1974 Frau Helga Krüger als Mitglied in den Beirat für Erziehungsarbeit berufen.

Spruchausschuß der Ev.-luth. Kirche in Lübeck gemäß § 19 des Amtszuchtgesetzes der VELKD

Nachdem das Geistliche Ministerium die Nominierung ausgesprochen hat und die Mitarbeitervertretung gehört wurde, werden in den nach § 19 des Amtszuchtgesetzes zu bildenden Spruchausschuß der Lübecker Kirche die Nachfolgenden berufen:

- Pastor Hesekiel Obmann Vertreter: Pastor Gerhardi
- Dr. Timm rechtskundiges Mitglied Vertreter: Amtsgerichtspräsident i. R. Lobsien
- 3. Pastor Dr. Janssen Beisitzer der Pastoren Vertreter: Pastorin Webecke
- Kirchenamtmann Rose Beisitzer der Beamten Vertreter: Kirchenamtsrat Kairies

V. Personalnachrichten

Pastoren

In den Ruhestand sind getreten:

Pastor Erich Peter, bisher St.-Michael-Kirchengemeinde, mit Wirkung zum 15. Mai 1974 wegen Erreichung der Altersgrenze.

chung der Altersgrenze.

Pastor Werner Heilmann, bisher St.-Jakobi-Kirchengemeinde, mit Wirkung zum 1. Juli 1974 wegen Erreichung der Altersgrenze.

Beurlaubt aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck wurde:

Pastor Horst Prey, bisher St.-Stephanus-Kirchengemeinde, mit Wirkung vom 1. April 1974 für die Dauer von 6 Jahren für einen Auslandsdienst als Pastor der Deutschen Gemeinde in Melbourne/Australien.

Ausgeschieden aus dem Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck ist:

Pastor (Hilfsprediger) Immo Zillinger mit Wirkung vom 16. Juni 1974.

Berufen wurden:

Pastor Johannes Schack, bisher Melanchthon-Kirchengemeinde, mit Wirkung vom 15. April 1974 in eine Pfarrstelle der St.-Lukas-Krankenhausgemeinde. Die Einführung ist für den 4. 8. 1974 vorgesehen.

Als Pastor auf Lebenszeit der bisherige Hilfsprediger Heinz Rußmann mit Wirkung vom 1. April 1974. Ihm wurde die I. Pfarrstelle der St.-Stephanus-Kirchengemeinde übertragen. Die Einführung ist am 12. Mai 1974 erfolgt.

Beauftragt wurden:

Pastorin (Hilfspredigerin) Ingeborg Peters, bisher der St.-Lukas-Krankenhausgemeinde zugeteilt, mit Wirkung vom 1. Mai 1974 mit der kommissarischen Verwaltung der I. Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde.

Pastor (Hilfsprediger) Uwe-Jens Sommer mit Wirkung vom 1. April 1974 mit der kommissarischen Verwaltung der II. Pfarrstelle der St.-Stephanus-Kirchengemeinde.

Zugeordnet wurden:

Pastor Jürgen Wulff, Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, dem Kirchenvorstand St. Thomas zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Diese Zuordnung sowie die von Pastor Burchard Rüter, Jugendpfarramt (KABI. 2/1973, S. 102) erfolgt zunächst befristet auf ein Jahr.

Zweite theologische Prüfung

Am 18. 2. 1974 bestand der Vikar Uwe-Jens Sommer die 2. theologische Prüfung. Ihm wurde auf Antrag die Anstellungsfähigkeit für die Ev.-luth. Kirche in Lübeck verliehen.

Ordination

Am 21. 4. 1974 wurde im Dom der Pfarramtskandidat Uwe-Jens Sommer ordiniert.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung "Pastor" wurde der Pfarramtskandidat Uwe-Jens Sommer in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck übernommen.

Theologiestudenten

Einzutragen in die Liste der Lübecker Theologiestudenten (KABl. 1/1974, S. 111) ist:

Lieselotte Sujatta aufgenommen 10.5.1974

Zu streichen in der Liste der Lübecker Theologiestudenten ist:

Karl-Christian Gribel aufgenommen 27.8.1970

Kirchenkanzlei

Ernannt wurde:

Kirchenobersekretär Uwe Arendt zum Kircheninspektor mit Wirkung vom 1. 6. 1974.

VI. Mitteilungen